

diesen Bescheid wird dem Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Kommt der Vorstand nach der Prüfung zu dem Ergebnis, daß die formalen Bedingungen erfüllt sind, teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend mit und beruft unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlamentes ein. Auf dieser Sitzung ist eine Urabstimmungskommission gem. Artikel 29 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft einzusetzen.

§ 2

Durchführung der Urabstimmung

(1) Die vom Studierendenparlament eingesetzte Urabstimmungskommission nimmt unverzüglich ihre Arbeit auf. Die Urabstimmung ist frühestens zwei Wochen, spätestens aber vier Wochen nach Einsetzung der Urabstimmungskommission durchzuführen. Eine Durchführung in der vorlesungsfreien Zeit ist nicht statthaft.

(2) Soweit in der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld und in dieser Ordnung keine weiteren Angaben zur Einberufung und Durchführung einer Urabstimmung vorhanden sind, finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Bielefeld entsprechende Anwendung.

§ 3

Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Durchführung der Urabstimmung stellt die Urabstimmungskommission binnen zwei Wochen das Ergebnis fest und verkündet es hochschulöffentlich.

(2) Über eine Anfechtung des Ergebnisses der Urabstimmung wird vom Ältestenrat des Studierendenparlamentes entschieden. Die Anfechtung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu erklären und zu begründen. Die Regelungen der Wahlordnung über Anfechtungen finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird die Urabstimmung nicht angefochten, so legt die Urabstimmungskommission dem Studierendenparlament einen Bericht über die Arbeit vor.

§ 4

Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Urabstimmungsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten; Veröffentlichung

(1) Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

parlamentes der Universität Bielefeld vom 15. Januar 1998

Bielefeld, 5. Februar 1998

Die Vorsitzende der Studierendenschaft
der Universität Bielefeld

gez.

Ute Beckmann

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld gebe ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 hat das Studierendenparlament folgende Vollversammlungsordnung beschlossen:

§ 1

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld ist eine Versammlung aller Studentinnen und Studenten der Universität Bielefeld.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Bielefeld sind stimm- und antragsberechtigt.

(3) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 2

Aufgaben und Vollversammlung

(1) Um die Interessen der Studierenden vertreten zu können, benötigen die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter ein umfassendes Meinungsbild. Daher finden zu wichtigen Fragen Vollversammlungen statt.

(2) Die Vollversammlung hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

§ 3

Einberufung

(1) Vollversammlungen werden unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Allgemeinen Studierendenausschuß einberufen:

- a) auf Beschluß des Studierendenparlaments,
- b) auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Studierendenschaft, der von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muß,
- c) auf schriftlichen Antrag des gem. Fachschaftsrahmengericht (FSRO) oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft oder
- d) auf Beschluß des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Einberufung erfolgt durch universitätsöffentliche Aushänge und sonstige geeignete Maßnahmen mindestens fünf Vorlesungstage vor der Vollversammlung.

§ 4 Ablauf

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuß bestimmt für die Vollversammlung eine Vollversammlungsleiterin oder einen Vollversammlungsleiter. Die Vollversammlungsleiterin oder der Vollversammlungsleiter ist verpflichtet, die Vollversammlung neutral zu leiten. Die Vollversammlungsleiterin oder der Vollversammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über die Vollversammlung ein Protokoll an, das durch die Vollversammlungsleiterin oder den Vollversammlungsleiter universitätsöffentlich auszuhängen ist.

(2) In der Vollversammlung ist der Beratungsgegenstand von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzustellen. Hiernach soll die Möglichkeit bestehen, den Beratungsgegenstand durch die Vollversammlung diskutieren zu lassen.

(3) Nach der Diskussion ist durch die Vollversammlungsleiterin oder den Vollversammlungsleiter ein Meinungsbild über den Beratungsgegenstand zu erstellen. Dies geschieht durch offene Abstimmung.

(4) Aufgrund des Abstimmungsergebnisses formuliert die Vollversammlungsleiterin oder der Vollversammlungsleiter eine Stellungnahme bzw. Empfehlung, die das Ergebnis der Vollversammlung wiedergibt. Diese ist von der Vollversammlungsleiterin oder dem Vollversammlungsleiter an den Allgemeinen Studierendenausschuß und das Studierendenparlament weiterzuleiten, damit es in die Entscheidungsfindung der Gremien einfließen kann. Sie ist vom Allgemeinen Studierendenausschuß universitätsöffentlich auszuhängen.

§ 5 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Vollversammlungsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Diese Vollversammlungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollversammlungsordnung vom 14. Februar 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 34/1997) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 27. November 1997.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Die Vorsitzende der Studierendenschaft
der Universität Bielefeld

gez.

Ute Beckmann

Gemäß § 1 der Bekanntmachungsordnung der Universität Bielefeld gebe ich die vorstehende Ordnung bekannt.

Bielefeld, den 5. Februar 1998

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 1998 hat das Studierendenparlament der Universität folgende Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages beschlossen:

§ 1

(1) Studierende der Universität Bielefeld können bei materieller Bedürftigkeit von der Zahlung des Beitrags nach § 3 Satz 2 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft der Universität Bielefeld befreit werden. Für diesen Zweck hat der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA) im Haushaltsplan einen Haushaltsposten auszuweisen.

(2) Über eine Befreiung entscheidet ein vom Allgemeinen Studierendenausschuß eingesetzter Ausschuß, der mit drei Mitgliedern, der Ausschußleitung und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, besetzt ist. Die Leitung wird der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen. Die